

**Satzung des
Tennis-Club Weinheim 1902 e.V.**



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Weinheim 1902 e.V. Er hat seinen Sitz in Weinheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim unter Band I eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Tennissports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Tennisplätzen, Förderung sportlicher Leistungen, die Teilnahme an Verbandsspielen durch Mannschaften, die Förderung des Breitensports und das Durchführen von Meisterschaften und Wettbewerben. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein darf etwaige Gewinne nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei

Auflösung des Vereins keine Vermögensanteile oder Entschädigung. (§21). Bei Bedarf können die Organ- und Ehrenämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Gewährung, Höhe und die Rücknahme der Entschädigung trifft der Vorstand. Die Entscheidung ist jederzeit widerruflich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(3) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 Übergeordnete Verbände

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen Tennisbundes und des Badischen Tennisverbandes und die vom Deutschen Tennisbund und vom Badischen Tennisverband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Ältestenrat

§5 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Sportwart
- Damen- und Breitensportwart
- Jugendwart
- Schatzmeister
- Schriftwart
- Pressewart
- Gesellschaftliche Aktivitäten
- Organisation und Verwaltung
- und bis zu zwei Beisitzer, die alle Clubmitglieder sind.

(3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind nach außen nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Die Vereinsangelegenheiten werden in regelmäßigen Vorstandssitzungen behandelt, aufeinander abgestimmt und geregelt. Im Rahmen dieser Abstimmungen und Regelungen ist jedes

Vorstandsmitglied für sein Ressort verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in den Angelegenheiten ihrer Ressorts den Mitgliedern gegenüber. Der 1. und 2. Vorsitzende sind berechtigt, jedes andere Vorstandsmitglied zu vertreten.

(5) Die Beisitzer ergänzen an Schwerpunkten und in Sonderfällen die einzelnen Ressorts. Sie erhalten ihre Aufgaben durch Vorstandsbeschluss; sie sind gleichberechtigte Vorstandsmitglieder.

(6) Es können aus zwingenden Gründen je zwei der genannten Arbeitsgebiete im Verlauf einer Wahlperiode in einer Person vereinigt werden.

(7) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit hierfür nach der Satzung nicht ein anders Organ zuständig ist. Für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand auf der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen in Form eines Jahresberichtes und einer Jahresrechnung. Jedes Vorstandsmitglied berichtet über sein Arbeitsgebiet, außerdem ist im Namen des neuen Vorstandes eine Vorausschau sowie ein Haushaltsvoranschlag vorzulegen.

(8) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter ruft den Vorstand kurzfristig und formlos ein. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

(9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Es wird mündlich abgestimmt. Über die Sitzungen hat der Schriftführer, bei dessen Abwesenheit ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes anderes Mitglied des Vorstandes, ein Protokoll anzufertigen, es zu unterzeichnen und für seine Versendung an die

Vorstandsmitglieder Sorge zu tragen. Die Niederschriften sind beim 1. Vorsitzenden fünf Jahre aufzubewahren.

(10) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Arbeit weitere Clubmitglieder hinzuzuziehen, Arbeitsausschüsse und Beauftragte für Sonderaufgaben einzusetzen, die ihm verantwortlich sind.

(11) Kein Mitglied des Vorstandes kann während der Wahlperiode durch einseitige Willenserklärung sein Amt niederlegen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Einvernehmen mit der Mehrheit des Vorstandes erfolgt die Zuwahl eines neuen Mitgliedes durch den Vorstand. Bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um die Neuwahl durchzuführen.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (§5 Ziffer 7);
- b) Genehmigung der Niederschriften der Mitgliederversammlung des Vorjahres;
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes (§5) und der Rechnungsprüfer (§9);
- e) Wahl des Ältestenrates (§8);
- f) Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen (§22);
- g) Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten allgemein;
- h) Auflösung des Vereins (§21).

(2) Die beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder berufen alljährlich im Laufe der ersten drei Kalendermonate die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 14 Tage vorher schriftlich – unter Bekanntgabe der Tagesordnung – eingeladen werden müssen.

(3) Teilnahme- und abstimmungsberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder sowie alle Jugendmitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

(4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung;
- b) Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Bericht der Rechnungsprüfer;
- d) Satzungsänderungen;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (jedes 2. Jahr);
- g) Planung für das laufende Jahr;
- h) Neuwahlen des Ältestenrates (jedes 3. Jahr);
- i) Verschiedenes

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder geleitet.

(6) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind 10 Jahre lang aufzubewahren und anschließend in einem „Clubarchiv“ einzuordnen.

(8) Die Abstimmung über Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden leitet ein Mitglied des Ältestenrates (§8 Absatz 5).

(9) Zuerst wird der 1. Vorsitzende gewählt. Bewerben sich mehr als ein Kandidat, so wird geheim abgestimmt. Stellt sich als einziger Kandidat der bisherige 1. Vorsitzende, so gilt er als gewählt. Er kann sich das Vertrauen der Mitgliederversammlung erneut aussprechen lassen. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden stellt er die Kandidaten für die einzelnen Vorstandsposten fest. Liegt für ein Vorstandsressort mehr als eine Bewerbung vor, so muß über diese Besetzung geheim abgestimmt werden.

§7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Jeder der beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit mindestens einer Frist von einer Woche unter Angabe der Gründe (Tagesordnung) einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Ihre Tagesordnung ist auf die Punkte zu beschränken, die den Grund für die Einberufung bilden, sowie die satzungsgemäßen Folgerungen aus ihren Beschlüssen.

(2) Die beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder müssen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies die einfache Mehrheit des Vorstandes oder 10 % der ordentlichen Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragen.

§8 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen ordentliche, passive oder Ehrenmitglieder des Vereins sein, dürfen jedoch nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Präsident und Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

(2) Der Ältestenrat hat beratende und repräsentative Aufgaben. Er hat das Recht, an wichtigen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er nimmt nicht an den Abstimmungen des Vorstandes teil.

(3) Der Ältestenrat schaltet sich vermittelnd bei Beschwerden oder in Konfliktfällen ein, die das harmonische Clubleben oder die sportlichen Interessen des Clubs gefährden.

(4) Über die Verhandlungen des Ältestenrates in Erfüllung seiner in Absatz (3) angeführten Aufgaben ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die von allen seinen Mitgliedern zu unterzeichnen ist und von seinem jeweiligen Präsidenten auf die Dauer

von 5 Jahren verwahrt wird. Beschlüsse des Ältestenrates, die er in Wahrnehmung seiner Schiedsfunktion fasst, werden den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zugeleitet, die sie durchzuführen haben.

(5) Der Präsident oder ein Mitglied des Ältestenrates berichtet der Mitgliederversammlung, beantragt die Entlastung des Vorstandes und leitet die Neuwahl des Vorstandes.

(6) Legt ein Mitglied des Ältestenrates vor Ablauf der Wahlperiode sein Amt nieder, so bestimmen die Mitglieder des Ältestenrates – in Abstimmung mit dem Vorstand – einen Nachfolger, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Ältestenrat mitwirkt.

§9 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren; die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen. Sie haben die Pflicht, eine Überprüfung mindestens einmal nach Ende eines Geschäftsjahres vorzunehmen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitgliedern;
- b) ordentlichen Mitgliedern
- c) Jugendmitgliedern;
- d) Gastmitgliedern;
- e) passiven Mitgliedern.

§11 Ehrenmitglieder

(1) Mitglieder und Freunde des Vereins können aufgrund ganz besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes.

(2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie genießen Beitragsfreiheit.

§12 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten, welche sich aus der Satzung und dem Zweck des Vereins ergeben. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

§13 Jugendmitglieder, Gastmitglieder

(1) Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Gastmitglieder sind vorübergehend Anwesende, die vom Vorstand für begrenzte Zeit, im allgemeinen nicht über zwei Monate, als Gastmitglieder aufgenommen werden. Eine Gastmitgliedschaft darf nicht gegen die Interessen des Vereins verstoßen. Ein Wahlrecht ist nicht mit ihr verbunden.

§14 Passive Mitglieder

Die passiven Mitglieder haben - unbeschadet der nach stehenden Regelung- das aktive und das passive Wahlrecht. Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die die sportlichen Einrichtungen des Vereins nicht benutzen und dem Vorstand gegenüber erklären, dass sie für dauernd oder für bestimmte Zeit passive Mitglieder zu sein wünschen. Eine solche Erklärung muß bis spätestens 1. April eines Geschäftsjahres abgegeben sein.

§15 Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge und die weiteren Belastungen der Mitglieder werden vom Vorstand festgesetzt. Die Beitragsregelungen sind durch Anschlag bekanntzugeben.

(2) Mitglieder, die mit ihren Beitragsverpflichtungen im Rückstand sind, haben keinen Anspruch darauf, während der Zeit des Rückstandes die sportlichen Einrichtungen des Vereins zu nutzen, wenn sie einmalig mit angemessener Zahlungsfrist gemahnt wurden.

(3) Die Beiträge richten sich nach Art der Mitgliedschaft.

(4) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt jede Familienvergünstigung.

(5) Der Schatzmeister hat eine Liste aller Mitglieder, getrennt nach den verschiedenen Mitgliedschaften, zu führen. Nach dieser Liste nimmt er den Einzug der Mitgliedsbeiträge vor.

§16 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Einreichung eines vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrages. Bei Jugendlichen gehört dazu die schriftliche Genehmigung des Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluß.

(2) Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, hierfür Gründe anzugeben.

(3) Die Aufnahme ist schriftlich mit Aushändigung dieser Satzung mitzuteilen. Von diesem Zeitpunkt an besteht Spielberechtigung. Die Aufnahme wird jedoch erst nach voller Bezahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages endgültig wirksam.

(4) Die Zahlung der Aufnahmegebühr gilt als Anerkennung der Satzung.

§17 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt;
 - b) durch Ausschluß;
 - c) durch Tod.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch einen erziehungsberechtigten gesetzlichen Vertreter abzugeben. Die Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

§18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind gehalten, am Leben des Vereins teilzunehmen und seine Arbeit zu fördern. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Schädigungen seines Ansehens, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu unterlassen und zu verhindern.

(2) Sie können die Behandlung von bestimmten Tagesordnungspunkten auf der Mitgliederversammlung beantragen; hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich, der spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden muß.

(3) Alle wahlberechtigten anwesenden Mitglieder haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmübertragung und Briefwahl ist ausgeschlossen.

(4) Art und Umfang der Nutzung der sportlichen Anlagen regelt eine Platzordnung, die der Vorstand beschließt. Die Platzordnung wird im Clubhaus aufgelegt.

(5) Alle Mitglieder haben das Recht zu schriftlicher Beschwerde bei dem Vorstand. Schriftliche Zusatzbeschwerden beim Ältestenrat sind erst zulässig, wenn ein abschlägiger Bescheid des Vorstandes vorliegt.

§19 Haftung

Für die Vereinsmitglieder besteht Unfallschutz in begrenzter Höhe beim Badischen Sportbund. Ferner besteht allgemeiner Haftpflichtschutz. Für Diebstähle auf der Anlage oder in den Clubräumen haftet der Verein nicht.

§20 Verstöße gegen Ansehen und Interessen des Vereins

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Platzordnung verstoßen, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigen oder zu schädigen versuchen, ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, den Weisungen, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten zuwiderhandeln, oder in grob unsportlicher Weise den Spielbetrieb und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigen oder stören können, nachdem ihnen Gelegenheit zur Rechtfertigung ihres Verhaltens gegeben wurde, folgende Maßnahmen – ohne Einhaltung der Reihenfolge und je nach der Schwere des Verstoßes und der Auswirkung auf den sportlichen Betrieb und die Gemeinschaft – ergriffen werden:

- a) Verwarnung (mündlich oder schriftlich);
- b) Befristetes Spielverbot, längstens jedoch für die Dauer von 2 Monaten;
- c) Befristetes Platzverbot, längstens jedoch für die Dauer von 2 Monaten;
- d) Ausschluss aus dem Verein.

(2) Die Maßnahme des Ausschlusses eines Mitgliedes kann nur mit zwei Drittel Mehrheit des gesamten Vorstandes beschlossen werden. Alle anderen Maßnahmen werden mit Stimmenmehrheit beschlossen. Maßregelungen sind dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zuzuleiten.

(3) Eine Verweigerung der schriftlichen Anerkennung der unter b) und c) getroffenen Maßnahmen innerhalb von 10 Tagen hat automatisch den Ausschluß aus dem Club zur Folge. Es besteht lediglich für den Ältestenrat die Möglichkeit, aufgrund eines schriftlichen Gesuches nochmals den automatischen Ausschluß zu überprüfen und dem Vorstand einen Vermittlungsvorschlag zu unterbreiten.

§21 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall (Unmöglichwerden des Satzungszweckes) fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weinheim, es sei denn, dass von der Mitgliederversammlung eine andere Körperschaft (gemeinnütziger Verein, gemeinnützige Stiftung, Körperschaft des öffentlichen Rechts) dazu ausersehen wird, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu verwenden hat. Die bedachte Körperschaft ist verpflichtet, das ihr zugefallene Vermögen zu Zwecken dieser Satzung, wenn dies nicht möglich ist, zu allgemeinen sportlichen Zwecken zu verwenden. Die Ausführung des Beschlusses der Mitgliederversammlung darf nur mit Zustimmung des Finanzamtes erfolgen. Die Ausschüttung von Vereinsmitteln an Mitglieder ist in jedem Falle unzulässig.

§22 Satzungsänderung

Über die Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§23

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Weinheim, den 16. Februar 1981

Änderung § 2 (1): 04.03.1994
Änderung § 5 (2): 16.02.2001
Änderung § 14: 22.02.2008
Änderung § 2 (2): 12.02.2010
Änderung § 17 (2): 03.03.2016